



G E M E I N D E
W O L L E R A U

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Musikschule Wollerau
62.120

vom 17. April 2025

verabschiedet vom Schulrat erstmals mittels SRB 2025.22

Inhalt

Art. 1	Unterrichtsangebot.....	3
Art. 2	Anmeldungen.....	3
Art. 3	Abmeldung.....	3
Art. 4	Unterrichtsort und -zeit.....	3
Art. 5	Unterrichts- und Raumzuteilung.....	3
Art. 6	Schulgeld.....	3
Art. 7	Rückerstattung.....	4
Art. 8	Schuljahr.....	4
Art. 9	Absenzen.....	5
Art. 10	Ausschluss.....	5
Art. 11	Gesuche und Beschwerden.....	5
Art. 12	Inkraftsetzung	5

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Musikschule Wollerau

Der Schulrat von Wollerau, gestützt auf das Musikschulreglement vom 11. März 2025, beschliesst was folgt:

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Text das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich dementsprechend – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Art. 1 Unterrichtsangebot

- ¹ Das Unterrichtsangebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Es ist in der Musikschulbroschüre und auf der Website der Musikschule Wollerau einsehbar.

Art. 2 Anmeldungen

- ¹ Die Anmeldung hat bis 31. Mai für das Herbstsemester (August - Januar) beziehungsweise bis 30. November für das Frühlingsemester (Februar - Juli) zu erfolgen. Spätere Anmeldungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Art. 3 Abmeldung

- ¹ Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Semesters möglich und muss rechtzeitig schriftlich erfolgen. Mündliche Abmeldungen werden nicht akzeptiert. Die Meldefristen enden am 30. November für das Herbstsemester beziehungsweise am 31. Mai für das Frühlingsemester.
- ² Bei einer verspäteten Abmeldung nach der Meldefrist, aber vor Unterrichtsbeginn, ist eine Umtriebsentschädigung in der Höhe des halben Schulgeldes und bei einer Abmeldung nach Semesterbeginn das gesamte Schulgeld für das angelaufene Semester zu bezahlen.

Art. 4 Unterrichtsort und -zeit

- ¹ Der Musikschulunterricht findet grundsätzlich in der Gemeinde Wollerau statt. Ausnahmen sind möglich bei seltenen Instrumenten.
- ² Die wöchentliche Unterrichtszeit wird von der Lehrperson in Absprache mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler beziehungsweise bei volljährigen Schülerinnen und Schülern mit ihnen selber sowie der Musikschulleitung festgelegt.

Art. 5 Unterrichts- und Raumzuteilung

- ¹ Die Unterrichts- und Raumzuteilung wird von der Musikschulleitung in Absprache mit der Lehrperson festgelegt.

Art. 6 Schulgeld

- ¹ Das Schulgeld ist zu Beginn des jeweiligen Semesters zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nicht im Schulgeld inbegriffen sind die Kosten für Instrumente, Unterrichtsmaterial und allfällig Exkursionen.

Art. 7 Rückerstattung

- ¹ Bei Unterrichtsausfall, insbesondere aufgrund von gesetzlichen Feiertagen, Teilnahme der Lehrpersonen an schulinternen Veranstaltungen oder Fernbleiben vom Unterricht von Schülerinnen und Schülern, besteht kein Anspruch auf Reduktion des Schulgeldes. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, die ausgefallenen Lektionen nachzuholen. Das Schulgeld wird weder gutgeschrieben noch zurückbezahlt bei:
 - a. Austritt während des Semesters;
 - b. Nicht ordnungsgemässer Abmeldung;
 - c. Ausschluss nach Disziplinarverfahren;
 - d. Von der Schülerin oder dem Schüler abgesagten Lektionen;
 - e. nicht bezogenen Abo-Lektionen innerhalb der Abo-Laufzeit (nach einer einmaligen schriftlich erfolgten Erinnerung und Laufzeiterstreckung von max. einem Semester);
 - f. Absagen durch höhere Gewalt (behördliche Verfügungen, politische Krisensituation und Krieg, Naturkatastrophen u. Ä.).
- ² Eine Gutschrift beziehungsweise Rückerstattung des Schulgeldes erfolgt automatisch bei:
 - a. Unfall oder Krankheit von Lehrpersonen, sofern während eines Semesters mehr als 2 Lektionen ausfallen. Die Musikschulverwaltung macht in der Regel eine Rückerstattung auf die folgende Semesterrechnung ab der 3. Lektion.
- ³ Eine Gutschrift beziehungsweise Rückerstattung des Schulgeldes erfolgt auf schriftliches Gesuch hin bei:
 - a. Unfall oder Krankheit der Schülerin oder des Schülers ab der 5. Lektion. Dem Gesuch ist ein datiertes und mit Zeitdauer der Absenz versehenes Arztzeugnis beizulegen;
 - b. Absolvierung der Rekrutenschule. Das Gesuch ist vor Ablauf des Semesters, welches der Rekrutenschule vorangeht, versehen mit der Unterschrift der Lehrperson, schriftlich der Musikschulverwaltung einzureichen. Dem Gesuch ist eine Kopie des Marschbefehls beizulegen;
 - c. Absolvierung einer mindestens 4-wöchigen, vollzeitlichen Aus- oder Weiterbildung im In- oder Ausland, die einen Unterricht aufgrund der geographischen Distanz verunmöglicht. Dem Gesuch ist eine datierte und mit Zeitdauer der Ausbildung versehene Bestätigung des Bildungsinstituts beizulegen. Das Gesuch ist vor Antritt der Aus-oder Weiterbildung einzureichen;
 - d. Abmeldung während des Semesters infolge Umzug an einen neuen Wohnort, welcher einen Unterrichtsbesuch an die MSW verunmöglicht. Im Gesuch ist der genaue Wegzugstermin mitzuteilen.
- ⁴ Bei den Rückvergütungen gilt folgende Regel: 1 Lektion = 1/39 des Schulgeldes pro Schuljahr. Gutschriften unter CHF 40 pro Semester werden nicht berücksichtigt.

Art. 8 Schuljahr

- ¹ Die Schulsemester dauern vom 1. August bis 31. Januar bzw. vom 1. Februar bis 31. Juli. Schuljahr, Ferien und Feiertage richten sich nach jenen der Primarschule Wollerau. An Fortbildungstagen der Primarschule findet der Musikunterricht nicht statt.

Art. 9 Absenzen

- ¹ Ist eine Schülerin oder ein Schüler verhindert, eine Lektion zu besuchen, ist die Lehrperson rechtzeitig zu informieren.
- ² Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Lektion, muss die Lehrperson diese nicht nachholen. Kommt die Schülerin oder der Schüler mehr als zehn Minuten zu spät zum Unterricht, besteht keinen Anspruch mehr auf die Lektion.

Art. 10 Ausschluss

- ¹ Aufgrund unentschuldigter Absenzen, unpünktlicher Besuch des Unterrichts, Mangel an Fleiss, nicht bezahltes Schulgeld und ungebührliches Verhalten kann die Musikschulleitung eine Schülerin oder einen Schüler aus der Musikschule ausschliessen. Über eine allfällige Wiederaufnahme entscheidet ebenfalls die Musikschulleitung.

Art. 11 Gesuche und Beschwerden

- ¹ Gesuche und Beschwerden sind erstinstanzlich an die Musikschulleitung zu richten. Beschwerdeinstanz ist der Schulrat.

Art. 12 Inkraftsetzung

- ¹ Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) treten mit Schulratsbeschluss 2025.22 vom 17. April 2025 per 1. August 2025 in Kraft.
- ² Mit der Inkraftsetzung gelten alle diesem Dokument widersprechenden früheren Beschlüsse des Schulrats als aufgehoben.

Schulrat Wollerau

sig. Franziska Zingg

Die Präsidentin
Franziska Zingg

sig. Sebastian Kälin

Der Leiter Musikschule
Sebastian Kälin